

DROHNEN

Merkblatt für die Benutzung



REGELUNGEN FÜR DEN FLUGBETRIEB

Betrieb einer Drohne



Betrieb in Innenräumen und auf dem eigenen Grundstück erlaubnisfrei



Ab 5 kg Drohnengewicht Erlaubnis der Luftfahrtbehörde erforderlich



Ab 2 kg Drohnengewicht Kenntnissnachweis gem. § 21 a Abs. 4 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erforderlich



Ab 250 g Drohnengewicht ist eine Beschilderung mit Namen und Anschrift des Besitzers notwendig

Örtlichkeiten



Aufstieg und Überflug von Wohngrundstücken nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers



Keine Nutzung in einem Umkreis von 1,5 km zu Flug- und Landeplätzen



Nicht in einem Abstand von unter 100 Metern zu Menschenansammlungen, Einsatzorten, Behörden, Industrieanlagen, Autobahnen, Bahnanlagen, Krankenhäusern u.ä.



Keine Nutzung direkt in und über Naturschutzgebieten

Flugbetrieb



Bild- und Videoaufnahmen nur mit Zustimmung der aufgen. Personen



Betrieb der Drohne nur am Tag und auf Sichtweite



Haftpflichtversicherung für durch die Drohnenutzung entstandene Personen- und Sachschäden erforderlich



Keine Behinderung oder Gefährdung des Naturschutzes sowie Störungen durch Fluglärm

ZUSTÄNDIGKEITEN

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme sowie für die Ahndung etwaiger Verstöße ist die

Bezirksregierung Düsseldorf
Tel.: 0211 475-2455 u. -1505
drohnen@brd.nrw.de.

Der Aufstieg einer Drohne von einer öffentlichen Fläche im Zusammenhang bebauter Ortschaften ist der Stadt Heinsberg im Vorfeld unter ordnungsamt@heinsberg.de anzuzeigen.